

Geltende Satzung	Änderungsvorschlag
<p>Satzung</p> <p>„Verein für Leibesübungen Merkur 95 e.V.“ Kleve in der Fassung vom 24.04.1970 geändert unter VR 211 Amtsgericht Kleve vom 19.10.2006</p>	
<p>§ 1 Name und Sitz des Vereins, Vereinsfarben</p> <p>Der im Juni 1895 gegründete Verein führt den Namen</p> <p>„Verein für Leibesübungen Merkur 95 e.V.“</p> <p>und hat seinen Sitz in Kleve.</p> <p>Der Verein ist beim Amtsgericht Kleve unter der Nr. 211 des Vereinsregisters eingetragen. Die Farben des Vereins sind: SCHWARZ / WEISS</p>	<p>§ 1 Name und Sitz des Vereins, Vereinsfarben</p> <p>Der im Juni 1895 gegründete Verein führt den Namen</p> <p>„Verein für Leibesübungen Merkur 95 e.V.“</p> <p>und hat seinen Sitz in Kleve.</p> <p>Der Verein ist beim Amtsgericht Kleve unter der Nr. 211 des Vereinsregisters eingetragen. Die Farben des Vereins sind: SCHWARZ / WEISS</p>
<p>§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins</p> <p>Zweck des Vereins ist in erster Linie die Pflege und Förderung von Leibesübungen aller Art. Dabei genießen der Leistungssport und die Breitenarbeit gleichen Rang. Daneben misst der Verein, der die Interessen und Belange des Elternhauses, der Kirchen, der Schulen und des Staates anerkennt und respektiert, der jugendpflegerischen Arbeit besondere Bedeutung bei.</p>	<p>§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins</p> <p>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung</p> <p>Zweck des Vereins ist insbesondere die Pflege und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen aller Art. Dabei genießen der Leistungssport und der Breitensport gleichen Rang. Daneben misst der Verein, der die Interessen und Belange des Elternhauses, der Kirchen,</p>

<p>Den Mitgliedern stehen zur ordnungsgemäßen Ausübung der im Verein betriebenen Sportarten im Rahmen der bestehenden Fachschaften und Abteilungen der jeweils vorhandenen Anlagen, Einrichtungen und Sportgeräte zur Verfügung.</p> <p>Durch zeitweilige Bereitstellung seiner Anlagen und Sportgeräte ermöglicht der Verein auch Vereinsfremden den Erwerb des Deutschen Sportabzeichens oder des Jugendsportabzeichens. Soweit erforderlich, stellt der Verein außerdem den Fachverbänden, denen er angeschlossen ist, sowie dem Kreissportbund seine Anlagen und Sportgeräte zur Durchführung von Lehrgängen zur Verfügung.</p> <p>Kameradschaft und Geselligkeit innerhalb des Vereins sollen durch geeignete Veranstaltungen und Festlichkeiten gepflegt und gefördert werden.</p> <p>Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.</p>	<p>der Schulen und des Staates anerkennt und respektiert, der jugendpflegerischen Arbeit besondere Bedeutung bei.</p> <p>Den Mitgliedern stehen zur ordnungsgemäßen Ausübung der im Verein betriebenen Sportarten im Rahmen der bestehenden Fachschaften und Abteilungen die jeweils vorhandenen Anlagen, Einrichtungen und Sportgeräte zur Verfügung.</p> <p>Durch zeitweilige Bereitstellung seiner Anlagen und Sportgeräte ermöglicht der Verein auch Vereinsfremden den Erwerb des Deutschen Sportabzeichens oder des Jugendsportabzeichens. Soweit erforderlich, stellt der Verein außerdem den Fachverbänden, denen er angeschlossen ist, sowie dem Kreissportbund seine Anlagen und Sportgeräte zur Durchführung von Lehrgängen zur Verfügung.</p> <p>Kameradschaft und Geselligkeit innerhalb des Vereins sollen durch geeignete Veranstaltungen und Festlichkeiten gepflegt und gefördert werden.</p> <p>Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.</p>
<p>§ 3 Geschäfts- und Rechnungsjahr</p> <p>Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>§ 3 Geschäfts- und Rechnungsjahr</p> <p>Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.</p>

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Sofern nicht schwerwiegende Gründe einer Aufnahme in den Verein entgegenstehen, kann Mitglied des Vereins ohne Unterschied der Nationalität, der Konfession und des Standes jeder werden, der die Satzung und die ergänzenden Ordnungen sowie die Satzungen und Ordnungen der Fachverbände, denen der Verein angeschlossen ist, als verbindlich anerkennt.

Die Anmeldung hat schriftlich gegenüber der Vereinsleitung zu erfolgen. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sind durch ihre gesetzlichen Vertreter, im Regelfalle durch beide Elternteile, anzumelden. Jugendliche vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit bedürfen zur Anmeldung der schriftlichen Einverständniserklärung ihres gesetzlichen Vertreters.

Über die Ablehnung eines Bewerbers auf Aufnahme in den Verein entscheidet die Vereinsleitung in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Zu der Sitzung, auf der über die Ablehnung entschieden werden soll, müssen wenigstens 5 Mitglieder der Vereinsleitung anwesend sein.

Für die einzelnen Abteilungen oder Fachschaften kann die Vereinsleitung vorübergehend eine allgemeine Aufnahmesperre aussprechen, wenn ein weiterer Zuwachs die Durchführung eines geordneten Sport- und Übungsbetriebes gefährdet oder sogar unmöglich machen würde

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft / Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die alle Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.

Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes per Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.

Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen oder einer juristischen Person ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder oder der juristischen Person müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für die von ihnen vertretene Person verpflichten. Geschäftsunfähige im Sinne der Regelungen des BGB können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch die gesetzlichen Vertreter wahrgenommen. Kinder und Jugendliche bis zur

	<p><i>Vollendung des 18. Lebensjahres üben ihre Mitgliederrechte persönlich aus, ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.</i></p> <p><i>Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit dem Beschluss beginnt die Mitgliedschaft. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung an.</i></p> <p><i>Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss der antragstellenden Person mitgeteilt werden, sie muss nicht begründet werden.</i></p> <p>Für die einzelnen Abteilungen oder Fachschaften kann der Vorstand vorübergehend eine allgemeine Aufnahmesperre aussprechen, wenn ein weiterer Zuwachs die Durchführung eines geordneten Sport- und Übungsbetriebes gefährden oder sogar unmöglich machen würde.</p>
<p>§ 5 Ehrenmitglieder</p> <p>Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag der Vereinsleitung durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Förderung des Sportes besonderer Verdienste erworben haben. Der Vorschlag der Vereinsleitung muss von wenigstens zwei Dritteln (2/3) ihrer Mitglieder unterstützt werden. Über einen Vorschlag muss innerhalb der Vereinsleitung geheim abgestimmt werden.</p>	<p>§ 5</p> <p><i>Personen, die sich in besonderer Weise Verdienste um den Verein und den Sport erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.</i></p> <p><i>Ehrenmitgliedern steht das Stimmrecht zu. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.</i></p>

<p>Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge. Sie haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt und gehören von ihrer Ernennung an dem Vereinsrat an. (vgl. § 12 Abs. 1)</p>	
<p>§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>Die Mitgliedschaft endet:</p> <ul style="list-style-type: none"> – durch Ableben – durch schriftliche Abmeldung gegenüber der Vereinsleitung – durch Ausschluss aus dem Verein <p>Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Abmeldung ist der Beitrag für das laufende Halbjahr voll zu entrichten; d.h. Kündigung kann nur zum 30.06. bzw. 31.12. eines jeden Jahres erfolgen. Die Kündigung muss spätestens 6 Wochen vor Ablauf der vorgenannten Fristen mittels Einschreibebrief erfolgen.</p> <p>Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet die Vereinsleitung in geheimer Abstimmung. Zu der Sitzung, auf der über den Ausschluss entschieden werden soll, müssen wenigstens neun Mitglieder erschienen sein. Von den Erschienenen müssen mindestens zwei Drittel (2/3) für den Ausschluss gestimmt haben.</p> <p>Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen, insbesondere,</p> <ul style="list-style-type: none"> – wenn sich ein Mitglied eines schweren Verstoßes gegen diese Satzung und die ergänzenden Ordnungen, gegen die Satzungen und Ordnungen eines Fachverbandes, 	<p>§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>Die Mitgliedschaft endet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch Ableben - durch Austritt - durch Streichung von der Mitgliederliste - durch Ausschluss aus dem Verein <p><i>Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Bei minderjährigen Mitgliedern oder juristischen Personen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben.</i></p> <p><i>Der Austritt kann zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen erklärt werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zugang der schriftlichen Erklärung bei einem Mitglied des Vorstandes.</i></p> <p><i>Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds aus der Mitgliedschaft. Noch ausstehende Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft, insbesondere Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig</i></p>

dem der Verein angeschlossen ist, gegen die Kameradschaft oder gegen die sportliche Disziplin schuldig gemacht hat; bzw. wenn ein Mitglied die Interessen oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit in erheblichem Maße geschädigt hat;

– wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.

Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist in jedem Falle Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. In den im Absatz 4 unter den Buchstaben a und b bezeichneten Fällen soll der Entscheidung über den Ausschluss eine mündliche Verhandlung vorausgehen, zu der das angeschuldigte Mitglied unter Angabe der Gründe mit einer Frist von einer Woche schriftlich zu laden ist. Erscheint das Mitglied trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht zur mündlichen Verhandlung, so kann in seiner Abwesenheit entschieden werden. Die Ladung muss einen entsprechenden Hinweis enthalten.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unverzüglich unter Angabe der Gründe durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen Berufung einlegen. Die Frist beginnt mit dem dritten Tag nach Aufgabe des den Ausschluss mitteilenden Briefes bei der Post. Ist dieser Tag ein Montag, so endet die Frist erst mit dem Ablauf des fünfzehnten Tages. Die Berufung ist bei der Vereinsleitung oder bei dem Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses (vgl. § 13) einzulegen. Die Mitteilung über den Ausschluss muss eine entsprechende Belehrung enthalten.

abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

Die Streichung aus der Mitgliederliste kann auf Antrag des Kassenwarts/der Kassenwartin durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied trotz Mahnung seinen Zahlungspflichten für mindestens 3 Monate nicht nachgekommen ist. Die Mahnung muss schriftlich oder in Textform erfolgen. Die Streichung aus der Mitgliederliste ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht oder in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von 3 Wochen ab Zugang der Aufforderung zu dem Antrag auf Ausschluss schriftlich oder in Textform Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Der Ausschließungsbeschluss wird mit der Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied mit den Gründen schriftlich oder in Textform mitzuteilen.

Gegen die Streichung aus der Mitgliederliste oder den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der

<p>Für das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss gelten die Bestimmungen des Absatzes 5 sinngemäß. Der Schlichtungsausschuss entscheidet endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.</p> <p>Soweit ein rechtskräftiger Ausschluss wegen schweren Verstoßes gegen die Satzung und Ordnungen eines Fachverbandes oder gegen die Kameradschaft oder die sportliche Disziplin erfolgt ist, ist die Entscheidung dem zuständigen Fachverband unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p><i>Mitteilung über die Streichung oder des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorsitzenden zu richten und zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Der Mitgliederversammlung sind der Antrag auf Ausschluss, die Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes und der Beschluss des Vorstandes vorzulegen.</i></p>
<p>§ 7 Beiträge</p> <p>Über die Beitragshöhe beschließt die Mitgliederversammlung.</p> <p>Zu einer Änderung der Beitragshöhe ist eine dreiviertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.</p> <p>Die Vereinsleitung kann aus einem wichtigen Grund ein Mitglied ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befristet befreien oder den Beitrag bis zur Höchstdauer von 6 Monaten stunden.</p>	<p>§ 7 Beiträge</p> <p>Fälligkeit und Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.</p> <p>Zu einer Änderung der Beitragshöhe ist eine dreiviertel Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.</p> <p><i>Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Kosten bis zur fünffachen Höhe des Mitgliedsbeitrags für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden. Über die Erhebung und Höhe entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.</i></p> <p><i>Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.</i></p>

<p>§ 8 Organe des Vereins</p> <p>Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Mitgliederversammlung – die Vereinsleitung – der Vorstand – der Vereinsrat 	<p>§ 8 Organe des Vereins</p> <p>Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Mitgliederversammlung - der Vorstand - die Vereinsleitung
<p>§ 9 Die Mitgliederversammlung</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist als Gemeinschaft aller dem Verein angehörender Mitglieder das oberste Organ des Vereins.</p> <p>Sie bestimmt die Richtlinien seiner Arbeit und ist für die Entscheidungen über alle Angelegenheiten, die nicht zu den laufenden Vereinsgeschäften gehören, zuständig. Sie nimmt insbesondere die Berichte der Vereinsleitung und der Kassenprüfer entgegen, erteilt Entlastung, beschließt den Haushaltsplan, setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest und tätigt die Wahlen.</p>	<p>§ 9 Die Mitgliederversammlung</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist als Gemeinschaft aller dem Verein angehörenden Mitglieder das oberste Organ des Vereins.</p> <p>Sie bestimmt die Richtlinien seiner Arbeit und ist für die Entscheidungen über alle Angelegenheiten, die nicht zu den laufenden Vereinsgeschäften gehören, zuständig. Sie nimmt insbesondere die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen, erteilt Entlastung, setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest und tätigt die Wahlen.</p> <p>Sie ist ausschließlich zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> – Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags – Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands - Wahl und Abberufung des Sozialwarts - Bestätigung des Sportabzeichenobmanns/-obfrau – Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins – Beschlussfassung über die Beschwerde eines Mitglieds gegen die Streichung aus der Mitgliederliste oder einen Ausschließungsbeschluss – Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 10

Die Vereinsleitung

Der Vereinsleitung obliegt die Wahrnehmung aller laufenden Vereinsgeschäfte, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Entscheidung über Anträge auf Aufnahme in den Verein (vgl. §4 Abs.3). Mitglieder müssen volljährig sein.

Der Vereinsleitung gehören an:

- der Vorsitzende,
- der stellvertretende Vorsitzende,
- der Geschäftsführer,
- der Kassenwart,
- der Sozialwart,
- der Vereinsjugendwart,
- der Vereinssportabzeichenobmann,
- die Fachwarte und die Obleute, bzw. Leiterinnen der im Verein bestehenden Abteilungen.

Die im Absatz 2 unter den Ziffern 1-6 genannten Mitglieder der Vereinsleitung werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl, auch mehrmalige, ist grundsätzlich zulässig.

Für das Amt des Vereinsjugendwartes haben die Fachschaftsjugendwarte das Vorschlagsrecht.

Der Vereinssportabzeichenobmann wird von den dem Verein angehörenden Sportabzeichenprüfern gewählt und der Mitgliederversammlung benannt. Die Fachwarte sowie die Obleute, bzw. Leiterinnen der im Verein bestehenden Abteilungen, werden von

§ 10

Die Vereinsleitung

Der Vereinsleitung gehören an

- die gewählten Mitglieder des Vorstandes
- der Sozialwart/die Sozialwartin
- jeweils 2 von jeder im Verein bestehenden Abteilung oder Fachschaft benannte Mitglieder

Ihre Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Sozialwart/die Sozialwartin wird vom Vorstand berufen.

Scheidet eines der Mitglieder der Vereinsleitung aus dem Verein aus, endet seine Mitgliedschaft in der Vereinsleitung.

Scheidet ein Fachwart oder ein Abteilungsleiter (eine Abteilungsleiterin) vorzeitig aus dem Amte aus, so hat die Fachschaft oder Abteilung, die der Ausgeschiedene bisher vertreten hat, einen neuen Fachwart oder Abteilungsleiter zu benennen

Der Vorstand beruft die Vereinsleitung zu mindestens 2 ordentlichen Sitzungen in einem Kalenderjahr ein. Er berichtet über die aktuelle Lage des Vereins, insbesondere zu den sportlichen und wirtschaftlichen Belangen. Die Vereinsleitung dient dem Informationsaustausch des Vorstandes und der Abteilungen. Die Vereinsleitung ist kein Beschlussorgan.

Der Vorstand kann die Vereinsleitung auch außerordentlich einberufen.

ihrer jeweiligen Fachschaft oder Abteilung gewählt und ebenfalls von der Mitgliederversammlung benannt. Einer Wahl oder auch nur einer Bestätigung der im Absatz 2 unter den Ziffern 7 und 8 bezeichneten Mitglieder der Vereinsleitung durch die Mitgliederversammlung bedarf es nicht.

Scheidet eines der im Absatz 2 unter den Ziffern 2-6 genannten Mitglieder der Vereinsleitung durch Tod, Rücktritt oder Ausschluss aus dem Verein vorzeitig aus seinem Amte aus, so hat der Vorsitzende im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern der Vereinsleitung ein anderes volljähriges Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu betrauen. Soweit es sich um das Amt des Vereinsjugendwartes handelt, haben auch in diesem Falle die Fachschaftsjugendwarte ein Vorschlagsrecht. Scheidet der Vorsitzende selbst vorzeitig aus seinem Amte aus, so wird dieses bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom bisherigen stellvertretenden Vorsitzenden übernommen.

Scheidet ein Fachwart oder ein Abteilungsleiter (eine Abteilungsleiterin) vorzeitig aus seinem Amte aus, so hat die Fachschaft oder Abteilung, die der Ausgeschiedene bisher vertreten hat, einen neuen Fachwart oder Abteilungsleiter zu benennen. Dasselbe gilt bei einem vorzeitigen Ausscheiden des Vereinssportabzeichenobmanns aus dem Amt.

Die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder der Vereinsleitung werden, soweit diese Satzung keine Bestimmung darüber enthält, durch die Verwaltungsordnung geregelt.

§ 11

Der Vorstand

Vorstand des Vereins im Sinne de § 26 BGB sind:

- der Vorsitzende,
- der stellvertretende Vorsitzende,
- der Geschäftsführer,
- der Kassenwart.

Zur rechtswirksamen Vertretung des Vereins ist das Zusammenwirken von zweien der vorgenannten Vorstandsmitgliedern erforderlich und ausreichend.

Der Vorstand ist verpflichtet, vor Abschluss eines Rechtsgeschäftes für den Verein einen Beschluss der Vereinsleitung herbeizuführen, wenn der Wert des Geschäftes den Betrag von 1.000,- (eintausend) Euro übersteigt.

Übersteigt der Wert eines Geschäftes den Betrag von 5.000,- (fünftausend) Euro, so ist vor Abschluss des Geschäfts ein Beschluss des Vereinsrates erforderlich.

§ 11

Der Vorstand

Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind:

der/die

- Vorsitzende,
- stellvertretende Vorsitzende,
- Geschäftsführer/ in,
- Kassenwart/ in.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl, auch mehrmalige, ist zulässig

Der Verein wird von 2 Mitgliedern des Vorstands vertreten.

Den Vertretungsmacht ist beschränkt. Der Vorstand ist verpflichtet, vor Abschluss eines Rechtsgeschäftes für den Verein einen Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen, wenn der Wert des Geschäftes den Betrag 15.000, -- Euro übersteigt.

§ 12

Der Vereinsrat

Der Vereinsrat setzt sich aus der Vereinsleitung und dem Beirat zusammen.

Den Beirat bilden:

- die Mitglieder der Fachschafts- und Abteilungsausschüsse, soweit sie nicht als deren Vorsitzende Mitglieder der Vereinsleitung sind,
- alle Vereinsmitglieder, die in einem Fach- oder Dachverband, dem der Verein angehört eine Funktion ausüben, einschließlich der Schiedsrichter oder Kampfrichter der Verbände sowie die dem Verein angehörenden Sportabzeichenprüfer,
- alle Ehrenmitglieder des Vereins.

Der Vereinsrat nimmt zwischen den Mitgliederversammlungen grundsätzlich alle Rechte der Mitgliederversammlung wahr. Er ist jedoch für die nachstehenden Geschäfte nicht zuständig.

- Entlastungserteilung,
- Wahlen,
- Satzungsänderungen,
- Festsetzung oder Änderung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- Auflösung des Vereins

§ 12

Der Verein hat folgende Abteilungen:

- American Football
- Basketball
- Cheerleading
- Fechten
- Gesundheitssport
- Gymnastik/Fitness/Yoga
- Handball
- Karate
- Leichtathletik
- Tennis
- Turnen
- Volleyball

Durch Beschluss des Vorstandes können weitere Abteilungen gebildet werden. Dazu ist ein schriftlicher Antrag zur Bildung einer neuen Abteilung erforderlich.

Die Abteilungen werden von den aktiven Mitgliedern des Vereins gebildet. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören. Sie haben die Zugehörigkeit zu einer Abteilung gegenüber einem Mitglied des Vorstands in Textform zu erklären.

Mindestens einmal jährlich findet eine Abteilungsversammlung statt, bei der für jede Abteilung ein Abteilungsleiter sowie ein stellvertretender Abteilungsleiter zu wählen bzw. neu zu wählen sind.

	Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Bestimmungen über die Einberufung der Mitgliederversammlung entsprechend.
<p>§ 13 Der Schlichtungsausschuss</p> <p>Meinungsverschiedenheiten zwischen Vereinsmitgliedern und Unstimmigkeiten innerhalb des Vereins, die sich auf andere Weise nicht bereinigen lassen, werden durch den Schlichtungsausschuss behandelt. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein. (vergl. § 6 Abs. 2)</p> <p>Der Schlichtungsausschuss setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> – einem Vorsitzenden und vier Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden, wobei eine Wiederwahl unbeschränkt zulässig ist; – allen Ehrenmitgliedern des Vereins. <p>Die gewählten Mitglieder des Schlichtungsausschusses sollen keine andere Funktion im Verein ausüben, sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Vereinsleitung sein.</p> <p>Mitglieder des Schlichtungsausschusses sollen im Vereinsleben und in allgemeinen sportlichen Fragen erfahren sein. Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses soll im Regelfall das vierzigste Lebensjahr vollendet haben; die Beisitzer sollen wenigstens dreißig Jahre alt sein.</p> <p>Der Schlichtungsausschuss wird nur nach Anrufung tätig. Bei Meinungsverschiedenheiten oder Unstimmigkeiten zwischen</p>	<p>§ 13 Mitspracherecht jugendlicher Mitglieder und Jugendausschuss</p> <p>Der Verein legt seine Aufgaben für die jugendlichen Mitglieder in der Juniorensatzung der jeweiligen Abteilung oder Fachschaft fest. Die jugendlichen haben die Zugehörigkeit zu einer Jugendabteilung gegenüber einem Mitglied des Vorstands in Textform zu erklären. Sie können mehreren Abteilungen angehören.</p> <p>Mindestens einmal jährlich findet eine Abteilungsversammlung statt, bei der von den Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, der Abteilungs-/Fachschaftsjugendwart gewählt wird.</p> <p>Die gewählten Abteilungs-/Fachschaftsjugendwarte bilden den Jugendausschuss und wählen den Vereinsjugendwart.</p> <p>Dem Jugendausschuss gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die/der Vereinsjugendwart als Vorsitzende/r, - die Abteilungs-/Fachschaftsjugendwarte, <p>Im Übrigen sind Arbeit und Aufgaben des Jugendausschusses durch die Jugendordnung geregelt.</p>

Vereinsmitgliedern können sich diese an den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses mit der Bitte um Vermittlung wenden. Der Vorsitzende hat in diesem Falle den Ausschuss so bald wie möglich einzuberufen.

Der Schlichtungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Hat sich die Stimmgleichheit nach einer geheimen Abstimmung ergeben, so muss eine neue Abstimmung durchgeführt werden. Ergibt auch diese Stimmgleichheit, so muss offen abgestimmt werden.

Der Schlichtungsausschuss kann:

- eine Empfehlung an die Vereinsleitung oder den Vereinsrat aussprechen,
- in der Sache selbst entscheiden.

Entscheidungen des Schlichtungsausschusses sind endgültig und unanfechtbar.

Der Schlichtungsausschuss ist nicht befugt, einen Beschluss der Vereinsleitung aufzuheben, soweit es sich nicht um den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein handelt. Er kann jedoch den Vollzug eines Beschlusses der Vereinsleitung aussetzen und eine erneute Behandlung des Gegenstandes durch den Vereinsrat anordnen. In diesem Falle ist der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses zur nächsten Tagung des Vereinsrates einzuladen, damit er die Auffassung des Ausschusses vortragen und begründen kann.

§ 14

Fachschaften, Abteilungen, Fachschafts- und Abteilungsausschüsse

Im Rahmen des allgemeinen Vereinslebens sind die im Verein bestehenden Fachschaften und Abteilungen in der Gestaltung ihres Wettkampf- und Übungsbetriebes selbständig und an Weisung der Vereinsleitung nicht gebunden. Soweit einer Fachschaft oder Abteilung durch den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplan für bestimmte Aufgaben und Zwecke ein fester Betrag bereitgestellt worden ist, kann die Fachschaft oder Abteilung diesen Betrag ohne Mitwirkung der Vereinsleitung verfügen. Soweit eine Zweckbindung ausgesprochen ist, ist sie jedoch genau zu beachten.

Jede Fachschaft oder Abteilung wählt ihren Ausschuss selbst. Er soll im Regelfall aus höchstens fünf Mitgliedern bestehen, falls die Abteilung oder Fachschaft nicht mehr als einhundert Mitglieder umfasst. Er muss mindestens aus dem Fachwart bzw. Abteilungsleiter und einem Stellvertreter bestehen. Der Stellvertreter hat das Recht und die Pflicht, im Falle der Verhinderung des Fachschafts- oder Abteilungsleiters an den Sitzungen der Vereinsleitung teilzunehmen.

Falls eine Abteilung oder Fachschaft jugendliche Mitglieder umfasst, müssen außer dem Fachwart oder Abteilungsleiter ein Fachschaftsjugendwart und je ein Vertreter (Sprecher) der männlichen und weiblichen Jugendlichen gewählt werden. Der Vertreter (Sprecher) der Jugendlichen wird von diesen gewählt.

Der Fachschaftsjugendwart kann gleichzeitig Stellvertreter es Fachwartes sein.

§ 14

Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und zwar möglichst innerhalb des ersten Jahresdrittels zusammen (Jahreshauptversammlung = ordentliche Mitgliederversammlung).

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder von wenigstens 1/10 (einem Zehntel) der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden schriftlich verlangt wird.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich durch einfachen Brief oder in Textform per E-Mail einberufen. In der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post oder Absendung der E-Mail an die letzte dem Verein bekannte Mitgliedsadresse.

Für außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand die Einladungsfrist auf eine Woche verkürzen, wenn das im Interesse des Vereins erforderlich ist.

Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied schriftlich gestellt werden. Anträge müssen dem Vorstand sieben Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Die Anträge sollen allen Mitgliedern so rechtzeitig wie möglich, spätestens mit Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist anzugeben, ob Anträge vorliegen;

	<p>Mitgliedern sind auf Verlangen vorliegende Anträge als Kopie oder elektronisch gespeicherte Datei zu übermitteln.</p> <p>Jugendliche Mitglieder haben ab dem Tag der Vollendung ihres 14. Lebensjahres das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Das Recht ist nicht übertragbar. Sie <i>haben bis zum Tag der Vollendung ihres 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.</i></p> <p>Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu <i>protokollieren.</i></p>
<p>§ 15 Der Sportabzeichenausschuss</p> <p>Der Sportabzeichenausschuss setzt sich aus allen dem Verein angehörenden Prüfern für das deutsche Sportabzeichen und das Jugendsportabzeichen zusammen.</p>	<p>§ 15 Ablauf von Mitgliederversammlungen</p> <p>Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.</p> <p>Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert und ergänzt werden; Anträge zur Satzungsänderung können nicht auf diesem Weg in die Tagesordnung aufgenommen werden. Über die Annahme eines Antrags entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts andere Mehrheiten erfordert. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handaufheben. Es muss schriftlich abgestimmt werden, wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies verlangt.</p>

<p>§ 16 Jugendausschuss, Mitspracherecht der Jugendlichen</p> <p>Dem Jugendausschuss gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> – der Vereinsjugendwart als Vorsitzender, – die Fachschaftsjugendwarte, – je ein Vertreter (Sprecher) der männlichen und weiblichen Jugendlichen jeder Fachschaft. <p>Den, dem Verein angehörenden, Jugendlichen wird in allen sie betreffenden Angelegenheiten ein angemessenes Mitspracherecht eingeräumt. Zur Sicherung dieses Mitspracherechtes haben die jugendlichen Vertreter im Jugendausschuss volles Stimmrecht. Im übrigen sind Arbeit und Aufgaben des Jugendausschusses durch die Jugendordnung geregelt.</p>	<p>§ 16 Kassenprüfer</p> <p>Soweit auf der Jahreshauptversammlung die Mitglieder des Vorstandes gewählt werden müssen, sind gleichzeitig für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und ein Ersatzmann zu wählen. Einmalige Wiederwahl eines Kassenprüfers ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Kassenprüfer sein.</p>
<p>§ 17 Einberufung der Mitgliederversammlung</p> <p>Die Mitgliederversammlung tritt wenigstens einmal im Jahre und zwar möglichst innerhalb des ersten Jahresdrittels zusammen (Jahreshauptversammlung = ordentliche Mitgliederversammlung). Form und Frist der Einladung zur Jahreshauptversammlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mitteilung an die Presseorgane – Mitteilung an die Abteilungs- und Übungsleiter mittels Aushang im Vereinsheim/Halle 	<p>§ 17 Änderung des Vereinszwecks / Auflösung des Vereins</p> <p>Die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins kann nur von der zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 (neun/zehntel) der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der/die Vorsitzende und stellvertretenden Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, fällt</p>

<p>– die Einladung hat spätestens 3 (drei) Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu erfolgen.</p> <p>Sofern sich die Notwendigkeit dazu ergibt, kann der Vorsitzende jederzeit im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern der Vereinsleitung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von wenigstens 1/10 (einem Zehntel) der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden schriftlich beantragt wird.</p> <p>Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu beurkunden.</p>	<p>das Vermögen an die Stadt Kleve, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden</p>
<p>§ 18 Stimmrecht</p> <p>In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, volles Stimmrecht. Jugendliche Mitglieder haben Stimmrecht nur insoweit, als die Angelegenheit über die abgestimmt werden soll, die Jugendlichen betrifft, z.B. bei der Wahl des Vereinsjugendwartes.</p>	<p>§ 18 Satzungsänderungen</p> <p>Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Anträge auf Änderung der Satzung müssen schriftlich eingereicht und begründet werden. Für eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (drei Vierteln) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.</p> <p>Für eine Änderung des § 17 der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{9}{10}$ (neun/zehntel) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.</p> <p>Satzungsänderungen müssen seitens des Amtsgerichtes beurkundet werden.</p>
<p>§ 19 Kassenprüfer</p> <p>Soweit auf der Jahreshauptversammlung die in § 10 Abs.2 Ziffern 1-6 genannten Mitglieder der Vereinsleitung gewählt werden müssen, sind gleichzeitig für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und ein</p>	

<p>Ersatzmann zu wählen. Einmalige Wiederwahl eines Kassenprüfers ist zulässig. Mitglieder der Vereinsleitung können nicht gleichzeitig Kassenprüfer sein.</p>	
<p>§ 20 Auflösung des Vereins</p> <p>Die Auflösung des Vereins kann nur von der zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (drei Vierteln) der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Und 2. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.</p> <p>Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen an die Stadt Kleve, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p>	
<p>§ 21 Satzungsänderungen; Änderung der Ordnungen</p> <p>Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Anträge auf Änderung der Satzung müssen schriftlich eingereicht und begründet werden. Für eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (drei Vierteln) der erschienen Mitglieder erforderlich</p>	

Satzungsänderungen müssen seitens des Amtsgerichtes beurkundet werden.

Änderung der diese Satzung ergänzenden Ordnung können außer durch die Mitgliederversammlung auch durch den Vereinsrat beschlossen werden. In jedem Falle ist zu einer Änderung der Ordnungen eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (drei Vierteln) der erschienen Mitglieder erforderlich.